

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachtrag.

Die Bestimmungen über den Unterhaltsbeitrag erfahren während der Drucklegung dieser Schrift durch Gesetz vom 27. Juli 1917 mehrfache Aenderungen, deren Berücksichtigung im Text nicht mehr möglich war; hier seien im folgenden kurz erwähnt:

Zu Seite 12: Der staatliche Unterhaltsbeitrag beträgt täglich je nach Ortsgröße K 1.60 bis 2 K und sind anspruchsberechtigt „alle Personen, deren Unterhalt im Zeitpunkt der Einrückung des (zur aktiven Dienstleistung oder zu Kriegsleistungen) Herangezogenen von seiner Arbeit oder von seinem aus der Arbeit erzielten Einkommen abhängig war, und dadurch gefährdet wird; daß dieses Arbeitseinkommen infolge der Heranziehung gänzlich wegfällt oder eine solche Minderung erfährt, daß es zur Bestreitung des Unterhaltes der abhängigen Person nicht mehr ausreicht“. Es erhalten also auch die Angehörigen der Präsenzdienstpflichtigen den Unterhaltsbeitrag und alle vom Arbeitseinkommen des Eingerückten abhängig gewesenen Personen, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft — also auch die nicht angetrauten Lebensgefährtinnen — und ohne Rücksicht auf das Alter (Kinder ebensoviel wie Erwachsene) und auch ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Miete wohnen.

Der Unterhaltsbeitrag gebührt auch den Angehörigen der „mit einer nachweisbar infolge der Dienstleistung eingetretenen mindestens 20prozentigen Verminderung der Erwerbsfähigkeit aus der Dienstleistung Ausgeschiedenen“ (oder wenn eine solche Verminderung nachträglich eintritt) „für die Dauer des Krieges und noch für sechs Monate nach dessen Beendigung, jedoch nur insofern, als nicht eine gesetzliche Neuregelung der Militärversorgung früher erfolgt“.

Zu Seite 64: „Das gleiche gilt für jene Fälle, wo der Herangezogene im Gefecht getötet oder nach einem solchen vermißt wird, oder infolge einer Beschädigung im aktiven Militärdienst oder an einer durch diese Dienstleistung veranlaßten oder verschlimmerten Krankheit stirbt.

Wenn die anspruchsberechtigte Person während der Fortzahlung der Unterhaltsbeiträge einer Militärversorgung teilhaft wird und diese Versorgung dem Betrag nach geringer ist als der gebührende Unter-